



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

über den Direktor des Landesschulamts

## Schutzimpfungen gegen COVID-19

23. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

Kinder und Jugendliche haben in den letzten eineinhalb Jahren auf viele Freiheiten und Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung verzichten müssen, um ältere und vulnerable Mitmenschen zu schützen. Es ist daher umso wichtiger, Kindern und Jugendlichen jetzt ein kleines Stück Normalität zurückzugeben und durchgängig den vollständigen Präsenzbetrieb am Lern- und Lebensort Schule zu gewährleisten. Dabei gilt es, so viel Unterrichtsnormalität wie möglich und so viel Infektionsschutz wie nötig miteinander zu verbinden. Ein wesentliches Element dazu ist die frühzeitige Erkennung von SARS-CoV-2-Infektionen in den Schulen durch u. a. Antigen-Selbsttest. Testen allein ist jedoch nur ein Baustein für einen wirksamen Infektionsschutz.

Der wirksamste Schutz vor dem Ausbruch der COVID-19-Krankheit ist und bleibt die Schutzimpfung. Neben dem persönlichen Schutz nützt eine hohe Impfquote auch uns allen, da Geimpfte, selbst wenn sie sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, gar nicht oder nur über einen kurzen Zeitraum hinweg infektiös für andere sind. Die weitere Steigerung der

Impfquote ist deshalb unentbehrlich. Ich möchte daher heute drei Appelle an Sie richten.

Der weit überwiegende Teil der Kolleginnen und Kollegen hat inzwischen ein Impfangebot in Anspruch genommen. Daher richtet sich mein Appell zuerst an alle in den Schulen, die sich bisher noch nicht für eine Impfung entschieden haben. Bitte nehmen Sie die Beratungsangebote durch die Haus- oder Betriebsärzte wahr und lassen Sie sich über Nutzen und Risiken der Impfung aufklären. Nur in seltenen Fällen kommt eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht in Frage. Für alle, bei denen eine Impfung möglich ist: **Bitte lassen Sie sich impfen!**

Mit der Erklärung der STIKO vom 16. August 2021 liegt eine ausdrückliche Impfpflichtempfehlung des Expertengremiums für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendlichen vor. Es sind ausreichend Daten zur Sicherheit des Impfstoffes und zur Krankheitslast bei 12- bis 17-Jährigen vorhanden. Auf Basis dieser Erkenntnisse und einer gründlichen Risiko-Nutzen-Abwägung empfiehlt die STIKO die COVID-19-Schutzimpfung mit zwei Dosen eines mRNA-Impfstoffs für alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren. Nach aktuellem Wissensstand überwiegen die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen. Mein zweiter Appell richtet sich daher an alle Erziehungsberechtigten: **Bitte lassen Sie sich und Ihre Kinder impfen!**

Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird weiterhin nicht vom Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abhängen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat Aufklärungsunterlagen zum Impfen für Kinder zur Verfügung gestellt. Diese wurden auch im Landesportal veröffentlicht (Link: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schulbetrieb-in-der-corona-pandemie/>).

Die COVID-19-Schutzimpfung bietet Kindern ab 12 Jahren sichereren und wirksamen Schutz vor einer schweren COVID-19-Erkrankung. Zudem können durch die Impfung auch indirekte Folgen, wie Einschränkungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Kindern und Jugendlichen abgemildert werden. Durch die Impfung schützt man nicht nur die Gesundheit des Kindes, sondern auch die seiner Mitmenschen. Denn je mehr jüngere Altersgruppen, die viele soziale Kontakte haben, geimpft sind, desto schlechter kann sich das Virus ausbreiten.

Wie auch bei Erwachsenen gibt es für COVID-19-Impfungen bei Kindern und Jugendlichen keine Impfpflicht und Eltern können gemeinsam mit ihrem Kind frei entscheiden, ob sie geimpft werden oder nicht. Vor der Impfung sind eine ärztliche Aufklärung sowie gegebenenfalls die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig. Nähere Informationen zum

Rechtsrahmen bei der Impfung von Minderjährigen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Informationsblatt des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Der dritte Appell richtet sich an alle diejenigen, die bereits den teilweisen oder vollständigen Impfschutz haben, insbesondere das pädagogische Personal, das sich frühzeitig impfen lassen konnte. **Bitte bleiben Sie am Ball und nehmen Sie den Termin für die zweite Impfung oder zum Auffrischen wahr!**

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei zentralen Impfkationen an Schulen zu unterstützen. Wenn Sie dem zuständigen Schulverwaltungsamt ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt summarisch mitteilen wie viele Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen für Erwachsene bzw. für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren benötigt werden, können die Kreis- und Stadtverwaltungen bei der Organisation von Impftagen unterstützen.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, mein Anliegen zu unterstützen und dieses Schreiben und das Informationsblatt dem Schulpersonal und den Erziehungsberechtigten Ihrer Schülerinnen und Schüler zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
E. Feußner

## **Informationsblatt:**

### **Zur Impfmündigkeit von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Die Schutzimpfung als Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen (§ 2 Nr. 9 i. V. mit §§ 20 ff. IfSG), ist im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Einwilligung der zu impfenden Person nicht im Infektionsschutzgesetz besonders geregelt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, die die tatsächliche Einwilligung einerseits im Rahmen rechtsgeschäftlicher Behandlungsverträge und zugleich andererseits zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer tatbestandlichen deliktischen Handlung betreffen.

Nach der als Bestandteil des Behandlungsvertrages ausgestalteten Pflicht des § 630d Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB sind Behandelnde vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, zu der auch eine Impfung als Eingriff in den Körper und die Gesundheit zählt, verpflichtet, die Einwilligung der Patientinnen und Patienten und bei deren Einwilligungsunfähigkeit die Einwilligung einer oder eines hierzu Berechtigten einzuholen. Voraussetzung der Einwilligungsfähigkeit als natürliche Einsichts- und Willensfähigkeit ist, dass das Einsichtsvermögen und die Urteilskraft der Patientin oder des Patienten ausreichen, um die vorherige Aufklärung zu verstehen, den Nutzen einer Behandlung gegen deren Risiken abzuwägen und um schließlich eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Bei Minderjährigen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob ihre Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretung, gegebenenfalls der Minderjährige allein oder auch der Minderjährige und seine Eltern gemeinsam einwilligen müssen. Es geht mithin um die behandlungsspezifische natürliche Einsichtsfähigkeit.

Bei noch nicht als Standardimpfung geltende Schutzimpfungen wie derjenigen gegen das Corona-Virus gilt, dass einwilligungsfähige Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für solche Impfungen eines sogenannten Co-Konsens mit ihren Eltern bedürfen, diesen Minderjährigen umgekehrt jedoch ein Vetorecht gegen elternkonsentiertere Impfungen zukommt.